

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans
„Hinterackerle II“ in Magenbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 30.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hinterackerle II“ nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Das ca. 0,33 ha große Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Magenbuch der Gemeinde Ostrach und umfasst die Flurstücke 443/1, 443/2, 443/7 und 443/8 sowie eine Teilfläche von Flst. 540 als geplante weiterführende Erschließungsstraße.

Die Erschließungsstraße „Zur Kirche“ ist von der „Meginhardstraße“ (K8242) bis zur Planfläche ausgebaut und wird an den „Kalkreuter Weg“ angebunden.

Der Geltungsbereich schließt im Westen, Norden und Osten an bereits wohnbaulich genutzte Flächen an, im Süden sind landwirtschaftliche Flächen angrenzend.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2018.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Hinterackerle II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. §10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltanalyse) im Rathaus Ostrach, Hauptstraße 19 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ostrach, den 09.08.2018

Christoph Schulz
Bürgermeister

GEMEINDENACHRICHTEN

Warn-App NINA

Mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, können sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder einem Großbrand erhalten. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in der Warn-App integriert. Die App wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kostenlos bereitgestellt. Um aktuelle Warnmeldungen empfangen zu können ist eine Internetverbindung nötig.

Gefahrenlagen werden nach drei Warnstufen unterschieden:

Bei amtlichen **Gefahrendurchsagen (Warnstufe 1 – höchste Priorität)** wird das Sendeprogramm sofort unterbrochen und der übermittelte Text von den Medien unverändert gesendet.

Eine amtliche **Gefahrenmitteilung (Warnstufe 2 – mittlere Priorität)** ist dann angezeigt, wenn eine amtliche Gefahrendurchsage nicht erforderlich ist und eine Gefahreninformation nicht ausreichend erscheint. Die Medien fügen den übermittelten Text in der nächsten Programmlücke in das Sendeprogramm ein.

Mit **Gefahreninformationen (Warnstufe 3 – niedrige Priorität)** kann die Bevölkerung über NINA örtlich gezielt gewarnt und informiert werden. Damit kann die Bevölkerung auch bei Lagen informiert werden, bei denen noch keine amtliche Gefahrendurchsage oder amtliche Gefahrenmitteilung angezeigt ist.

Bei allen drei Warnstufen wird die Warn-App NINA entsprechend der jeweiligen Warnstufe ausgelöst.

NINA installieren: Sie können die Warn-App NINA für die Betriebssysteme iOS (ab Version 8.0) und Android (ab Version 4) nutzen. Die App ist kostenfrei erhältlich über iTunes und den Google play Store.
AppStore [https://itunes.apple.com/de/app/nina/id949360949#links]

Google Play [https://play.google.com/store/apps/details?id=de.materna.bbk.mobile.app#rechts]

Weitere Informationen bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter www.bbk-bund.de (Rubrik Warn-App NINA).

Die Gemeindekasse Ostrach erinnert an folgende Zahlungstermine

Grundsteuer fällig am 15.08.2018
Grundsteuer fällig am 15.11.2018

Gewerbesteuer fällig am 15.08.2018
Gewerbesteuer fällig am 15.11.2018

Wasser / Abwasser fällig am 15.09.2018
Wasser / Abwasser fällig am 15.12.2018

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Bitte erteilen Sie uns daher ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat!!!

Auskunft erteilt Ihnen:

Zahlung: Margret Wicker
Tel. 07585/300-20
Andrea Zimmermann
Tel. 07585/300-19
Veranlagung: Andrea Rimsberger
Tel. 07585/300-16



MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

42. Jahrgang

Donnerstag, 9. August 2018

Nr. 32

3. Silphien- Blütenfest in Hahnennest

11. bis 12. August 2018
von 11.00 - 18.00 Uhr



Näheres unter Wirtschaftsförderung auf Seite 5!

**ROCK
am
BAGGERSEE**
11. August 2018
Baggersee Jettkofen
Ab 20.00 Uhr

Eintritt
FREI!

Samstag, 11. August 2018 und Sonntag, 12. August 2018

Räuberbahn - Bahnerlebnis ab/bis Pfullendorf

Sonderzugfahrten 3x tägl. auf der Strecke Aulendorf, Altshausen, Ostrach, Burgweiler, Pfullendorf.

Infos unter www.raeuberbahn.de

! Zug hält zusätzlich am Haltepunkt Hahnennest
gilt für Samstag und Sonntag!